

82. Urteil der I. Zivilabteilung vom 30. Oktober 1919
i. S. Studer gegen Scherrer.

Art. 20 OR, Nichtigkeit eines Kaufgeschäftes wegen Verletzung des Bundesratsbeschlusses betr. künstliche Süsstoffe vom 6. Juli 1917. — Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 20 OR?

A. — Laut Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1917 müssen Mischungen künstlicher Süsstoffe mit anderen Substanzen mindestens 20% des reinen Süsstoffes enthalten.

Am 26. Juli 1917 lieferte der Beklagte Studer dem Kläger Scherrer, der ihm am 21. Juli 1917 « Saccharin wie gehabt » bestellt hatte, 40 Kartons zu 135 Schächtelchen Saccharintabletten, die jedoch nur einen Süsstoffgehalt von 4,3 bis 4,6% hatten. Mit dem Hinweis darauf, dass die Kunden ihm die Ware als minderwertig retourniert, schickte in der Folge der Kläger nach vorausgegangenem Briefwechsel 39 von den 40 Schächteln zurück und lagerte sie, als der Beklagte die Annahme verweigerte, im Lagerhaus Gmür in Luzern ein.

B. — Am 20. Oktober 1917 reichte der Kläger gegen den Beklagten Strafklage wegen Betruges und Wuchers und am 27. April 1918 die vorliegende Zivilklage ein, mit der er Aufhebung des Kaufvertrages und 2300 Fr. 20 Cts. Schadenersatz verlangt.

Er stellte sich auf den Standpunkt, es liege ein zivilrechtlicher Betrug vor, weil der Beklagte ihm arglistigerweise dem zitierten Bundesratsbeschluss nicht entsprechendes Saccharin und ferner Schächtelchen à nur 69 bis 94 statt 95 bis 100 Tabletten geliefert und zudem einen nahezu 100% höheren Preis verlangt habe als er selber seinem Verkäufer habe bezahlen müssen. Eventuell sei die Anfechtung wegen Irrtums zulässig und auf alle Fälle, d. h. ob man Betrug oder Irrtum annehme, müsse der Beklagte nach Art. 41 OR Schadenersatz leisten.

Der Beklagte wies die Begehren des Klägers als unbegründet zurück, indem er erklärte, sein Lieferant habe ihm gesagt, es sei ihm seitens des Volkswirtschaftsdepartements die Erlaubnis erteilt worden, das noch lagernde, dem zitierten Bundesratsbeschluss nicht entsprechende Saccharin noch zu verkaufen. Mit der Fabrikation und Verpackung habe er sich nicht befasst. Daraus ergebe sich, dass beim Wiederverkauf durch ihn ein Betrug nicht vorliegen könne. Es sei auch gar nicht richtig, dass er den Kläger getäuscht. Von einem wesentlichen Irrtum sodann könne schon deswegen nicht die Rede sein, weil der Kläger ja Ware « wie gehabt » bestellt habe, dementsprechend sei ihm eben Saccharin geliefert worden, wie er es früher bezogen. Endlich sei die vom Kläger erhobene Mängelrüge, weil verspätet, nicht mehr zu berücksichtigen.

C. — Die Vorinstanz hiess in Bestätigung des vom Amtsgericht Luzern erstinstanzlich gefällten Urteils die Klage im Betrage von 2161 Fr. 55 Cts. nebst Zins gut, indem sie den streitigen Kaufvertrag wegen Betruges als für den Kläger unverbindlich und den Beklagten gemäss Art. 41 OR schadenersatzpflichtig erklärte. Sie sah den Betrug des Beklagten darin, dass er den Kläger über den Mindergehalt der Ware nicht aufgeklärt habe. Auch wenn der Kläger Ware « wie gehabt » bestellt, habe er doch zweifellos handelsfähiges also nicht gegen die bundesrätliche Verordnung verstossendes Saccharin kaufen wollen. Entschuldigen könne den Beklagten auch nicht, und darum sei eine diesbezüglich beantragte Beweisergänzung abzulehnen, wenn sich seine Behauptung als wahr erweisen würde, sein Verkäufer habe ihm vorgespiegelt, vom Volkswirtschaftsdepartement eine Bewilligung zum Ausverkauf des nicht verordnungsgemässen Saccharins erhalten zu haben. Hievon hätte er seinem Abnehmer auf alle Fälle Mitteilung machen müssen. Was sodann die Schadensberechnung anbelange, so habe die erste Instanz in zutreffender Würdigung der einzel-

nen Faktoren die Ersatzsumme auf 2161 Fr. 55 Cts. festgesetzt.

D. — Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er Abweisung der Klage und eventuell Einstellung des Zivilprozesses bis zur Erledigung des Strafverfahrens verlangt.

Zur Begründung dieser Anträge hat der Beklagte in seiner Berufungsschrift auf die Berufungsbegründung in einem anderen Prozess Studer gegen Schweizer verwiesen und sodann im einzelnen bestritten, dass der Kläger sog. Bundesware bestellt habe. Vielmehr habe er Ware « wie gehabt », d. h. schlechtere, verlangt. Dem Kläger sei der fragliche Bundesratsbeschluss auch bekannt gewesen, wenn er daher trotzdem Ware « wie gehabt » gekauft habe, so zeige das, dass er sich mit dem Minderwert des Saccharins abgefunden. Übrigens sei Saccharin mit weniger als 20% Süßigkeitsgehalt auch nach Erlass des Bundesratsbeschlusses im Handel gesucht gewesen. Aus all dem ergebe sich, dass ein Betrug nicht vorliege. Er, Beklagter, habe keinerlei Täuschungshandlungen vorgenommen und auch eine Verletzung der im Verkehr gebotenen Aufklärungspflicht könne ihm nicht vorgeworfen werden. Was sodann die übrigen Einwendungen anbelange, werde an den in der Klagebeantwortung eingenommenen Standpunkten festgehalten.

Der Kläger hat um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils nachgesucht und diesen Antrag im wesentlichen in Übereinstimmung mit den Motiven des Obergerichtes begründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Eine Einstellung des Verfahrens bis nach Abschluss des Strafprozesses ist nach Art. 80 OG nutzlos, da das Bundesgericht allfällig neu eingehende Akten nicht berücksichtigen könnte, sofern wenigstens der vorinstanzlich festgestellte Tatbestand nicht einer Ergänzung im

Sinne des Art. 82 OG bedarf. Diese Voraussetzung aber trifft nicht zu.

2. — Schon aus dem vorliegenden Tatbestand ergibt sich nämlich, dass der streitige Vertrag für den Kläger nicht verbindlich sein kann, indem er der Vorschrift des Art. 20 OR, laut der Verträge mit widerrechtlichem Inhalt nichtig sind, zuwiderläuft.

3. — Allerdings ist vom Kläger die Unverbindlichkeit des Geschäftes nicht aus Art. 20 OR abgeleitet worden, allein das Bundesgericht hat in konstanter Praxis sich auf den Standpunkt gestellt, es liege dem Richter ob, gegebenenfalls den Art. 20 von Amtes wegen anzuwenden. AS 30 II 416 ; 33 II 430 ; 37 II 404 ; 39 II 89, Urteil i. S. Scharff gegen Bourquin vom 10. November 1919 ; vergl. ferner OSER zu Art. 20 N. V 2 b; BECKER N. 18.

4. — Was sodann die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 20 im einzelnen anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der zitierte Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1917, bzw. der durch ihn ergänzte Art. 118 der Verordnung betr. den Verkehr mit Lebensmitteln vom 8. Mai 1914 den Handel mit nicht gesetzeskonformen Süsstoffen schlechthin verbietet. Danach ist sowohl der Kauf als der Verkauf solcher Stoffe verboten und damit das Requisite der beidseitigen Widerrechtlichkeit, das für den Art. 20 allgemein aufgestellt wird, gegeben. OSER zu Art. 20 N. III 2.

Nun ist allerdings Doktrin und Rechtsprechung zu Art. 20 darin einig, dass auch beidseitig widerrechtliche Geschäfte nicht schlechthin unter Art. 20 fallen, sondern nur dann, wenn die betr. Gebots- oder Verbotsbestimmung auch die zivilrechtliche Nichtigkeit als Folge ihrer Übertretung anführt, oder wenn nach Sinn und Zweck des betr. Gesetzes die zivilrechtliche Nichtigkeit als gewollt angenommen werden muss (vergl. AS 45 II 281 in Sachen Klein gegen Munzinger und die dort zitierten Entscheidungen).

Im vorliegenden Falle ist nur die Strafsanktion ausdrücklich festgelegt worden. Art. 41 des Lebensmittelgesetzes bestimmt: « Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen (und hierunter fällt auch der streitige Bundesratsbeschluss) zuwiderhandelt... wird... bestraft. »

Auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung kann sich somit die Auffassung, dass im vorliegenden Streit Art. 20 anwendbar sei, nicht stützen. Dagegen weisen Sinn und Zweck der zitierten Verbotsbestimmung in der Tat darauf hin, dass der Gesetzgeber sich nicht mit der strafrechtlichen Sanktion begnügen wollte.

Die streitige Ergänzung des Art. 118 der Lebensmittelverordnung wurde veranlasst durch die Verhältnisse wie sie der Weltkrieg gebracht hat. Das Auftauchen zahlloser minderwertiger Surrogate auf dem Lebensmittelmarkt liess die geltenden, im Interesse der Konsumenten aufgestellten Bestimmungen nicht als genügend erscheinen. Insbesondere entsprach auch die Vorschrift des zitierten Art. 118 betreffend den Verkehr mit Süsstoffen, die lediglich die deutliche Bezeichnung der künftlichen Süsstoffe und ihrer Mischungen mit anderen Substanzen verlangte, diesem Schutzzweck nicht mehr.

Einmal ging ja den Konsumenten die nötige Fachkenntnis ab, um aus der blossen Bezeichnung schon auf Wert und Minderwert schliessen zu können, und sodann hatte die Zuckerknappheit eine eigentliche Notlage geschaffen, die zum Kauf von Surrogaten zwang und bis zu einem gewissen Grade die Abnehmer der Willkür der Produzenten aussetzte. Aus diesen Gründen schritt der Gesetzgeber zur Ergänzung der fraglichen Bestimmung des Art. 118, von dieser Sachlage muss daher auch die Interpretation des Ergänzungsgesetzes ausgehen. Zunächst konnte es sich für den Bundesrat zweifellos nicht um den Erlass einer blossen Ordnungsvorschrift handeln. Aber auch eine blosser Strafsanktion vermochte den Umständen nicht zu genügen. Schon damals war es allgemeine, durch

die Kriegsverhältnisse gegebene Erfahrungstatsache, dass Strafandrohungen zwar präventiv wirkten, den Handel mit verbotenen Artikeln aber doch nicht wirksam genug zu bekämpfen vermochten. Dazu kommt die Erwägung, dass Strafen zwar dem staatlichen Strafanspruch, nicht aber dem Anspruch des Publikums vor Schaden bewahrt zu werden, genügen können. Trotz Bestrafung des Verkäufers müsste der Konsument unter Umständen, d. h. sofern nicht andere Anfechtungsgründe gegeben, die minderwertige Ware behalten und könnte auch bereits gemachte Zahlungen nicht zurückverlangen. Nur die Möglichkeit, das ganze Geschäft wegen Nichtigkeit anzufechten, gibt hier die erforderlichen Garantien, dass ein Schaden nicht entstehe oder wieder gutgemacht werden könne. Es entspricht daher durchaus dem gesetzgeberischen Zweck und dem aus der Entstehungsgeschichte ersichtlichen Sinn der streitigen Bestimmung, wenn an die Übertretung die zivilrechtliche Nichtigkeitsfolge geknüpft wird (vergl. das oben zitierte Urteil in Sachen Keim gegen Munzinger).

Im vorliegenden Falle ist es allerdings kein Konsument, sondern ein Zwischenhändler, zu dessen Gunsten die Bestimmung des Art. 20 zur Anwendung gelangen soll. Allein das ändert an der Entscheidung der Nichtigkeitsfrage nichts. Wenn eine Ware im Interesse des letzten Abnehmers vom Verkehr ausgeschlossen wird, so sind selbstverständlich auch alle Zwischenkäufe und Verkäufe, da sie nur die Verletzung des Konsumenten vorbereiten, widerrechtlich. Je früher die zivilrechtliche Nichtigkeit in den widerrechtlichen Verkehr eingreift, um so sicherer ist der Konsument, dass ihm diese Waren nicht angeboten werden.

5. — Der streitige Kauf ist aber nicht nur nichtig, sondern auch der Verkäufer schadenersatzpflichtig zu erklären.

Der Beklagte bestreitet nicht, über die Tatsache aufgeklärt gewesen zu sein, dass die verkauften Ware den

gesetzlichen Betsimmungen nicht entsprach. Ein gleiches Wissen des Klägers dagegen, der lediglich Ware « wie gehabt » bestellte, geht aus den Akten nicht hervor. Sein guter Glaube ist daher zu vermuten. Allerdings hat der Beklagte sich darauf berufen und auch Beweis dafür angetragen, dass sein Verkäufer ihm erklärt, das Volkswirtschaftsdepartement habe ihm ausnahmsweise den Ausverkauf des noch auf Lager befindlichen minderwertigen Saccharins gestattet. Allein auch wenn dies zutreffen sollte, durfte der Beklagte sich auf eine solche Zusicherung nicht verlassen, wenn ihm nicht auch die erforderlichen Beweise, also etwa eine Zuschrift des Departementes an seinen Lieferanten, vorgelegt wurden. Sein Verhalten ist daher zum mindesten grob fahrlässig und macht ihn dem Kläger gegenüber nach Art. 41 OR schadenersatzpflichtig.

6. — Hinsichtlich des Masses der Ersatzpflicht sind in der Berufungsschrift keine Einwendungen mehr erhoben worden. Allerdings wird auf die Klageantwort verwiesen, in der seinerzeit die Ersatzforderung auch dem Masse nach bestritten worden ist. Allein diese Bestreitung in der Antwort ist so allgemein gehalten, dass sie dem Bundesgericht keine Anhaltspunkte dafür gibt, welche Posten zu reduzieren wären. Mangels genügender Substanziierung dieses Abänderungsantrages ist daher diesbezüglich das vorinstanzliche Urteil einfach zu bestätigen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 11. Juni 1919 bestätigt.

83. Urteil der I. Zivilabteilung vom 11. November 1919
i. S. Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband, Sektion Bern
gegen Marti A.-G.

Art. 322 f. OR, Gesamtarbeitsvertrag: Der Abschluss eines solchen begründet im Zweifel nur bezüglich der im Vertrag geregelten Verhältnisse eine Friedenspflicht der Parteien. — Auslegung des konkreten Vertrages hinsichtlich der Frage, ob er einen politischen bzw. Sympathiestreik der Arbeiter verbietet.

A. — Zwischen der Klägerin, der Firma Fritz Marti A.-G. Bern, und dem Beklagten, dem Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverband (Sektion Bern) besteht ein Gesamtarbeitsvertrag über Arbeits- und Freizeit, Kündigung, Lohnverhältnisse etc. Für den Fall der Übertretung dieses Vertrages bestimmt Art. 14 desselben folgendes :

« Die Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes steht für die Erfüllung dieses Vertrages seitens der Arbeiterschaft der Firma Fritz Marti A.-G. ein.

Im Falle von Kollektivstreitigkeiten verfällt die Partei, welche den Vertrag zu Unrecht bricht, in eine Konventionalstrafe von 1000 Fr.

Die Verletzung des Vertrages durch die Arbeiterschaft in diesen Fällen gilt als Verletzung des Vertrages durch die Sektion Bern des Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiterverbandes. »

Anlässlich des am 9. November 1918 in verschiedenen Ortschaften der Schweiz zum Protest gegen das vom Bundesrat erlassene Truppenaufgebot erklärten Proteststreikes legte die gesamte Arbeiterschaft der Klägerin die Arbeit nieder. Drei Tage später brach der Generalstreik aus, worauf die klägerischen Arbeiter am 12., 13. und 14. November wiederum von der Arbeit fernblieben.

B. — In diesem Verhalten ihrer Arbeiter erblickte die Klägerin einen doppelten Bruch des Gesamtarbeits-